

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Voelkel GmbH, Höhbeck)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 11.03.2026 – 4.1 LG 027127474/LG 25-011 –

Die Firma Voelkel GmbH, Fährstraße 1, 29478 Höhbeck, hat mit Schreiben vom 10.07.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Obst und Gemüse zu Saft, 600 t/d Fertigerzeugnisse auf dem Grundstück in 29478 Höhbeck, Gemarkung Restorf, Flur 1, Flurstücke 84/8, 85/22, 85/20, 89/12, 89/16, 89/18, 89/19, 89/21, 89/22, 89/23, 89/24 und 89/25, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktion von 300 t/d Fertigwaren auf 600 t/d Fertigwaren,
- Errichtung und Betrieb einer Einweg-Glas- und Einweg-Dosen-Abfüllanlage.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Änderungsgenehmigung begonnen werden. Für die Errichtung der Einweg-Glas- und Einweg-Dosen-Abfüllanlage erfolgte mit Bescheid des GAA Lüneburg vom 10.11.2025, Az.: 4.1 LG 027127474/LG 25-011, die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Zudem ist eine weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG ist für einen Probetrieb der neuen Abfüllanlage beantragt worden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 Abs. 1 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.34.2 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024) i. V. m. Nummer 6.4. Buchstabe b) Ziffer ii) des Anhang I der genannten Richtlinie.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die sachlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erfolgt keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben ist in Anlage 1 des UVPG nicht genannt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Lufthygienisches Gutachten,
- Geruchsimmissionsprognose,
- Geräuschimmissionsprognose,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Explosionsschutzkonzept,

- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG),
- Beschreibung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft,
- Entwässerungsplan,
- Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz nach AwSV,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz,
- FFH-Vorprüfung,
- Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB).

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 18.03. bis zum 20.04.2026** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.139 a,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Samtgemeinde Gartow, Springstraße 14, 29471 Gartow, Raum EG 3,
montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **18.03. und endet mit Ablauf des 18.05.2026**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch an poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird,

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Montag, dem 08.06.2026, ab 10.00 Uhr,

Im Lindenkrug,

Fährstraße 30,

29478 Hühbeck,

erörtert. Sollte die Erörterung am 08.06.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.